

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Bergung

Ausgabe Januar 2025

Inhaltsübersicht

1	Versicherter Personenkreis	2
2	Versicherte Kosten	2
3	Schadenmeldepflicht	2
4	Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes	2
5	Örtlicher Geltungsbereich	2
6	Gerichtsstand	2
7	Ergänzende Bestimmungen	2
8	Sanktionsklausel	2
9	Datenschutz	2
10	Vertragspartner	2

1 Versicherter Personenkreis

Versichert ist die in der Versicherungsnachweis namentlich angegebene Person, mit Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein, in ihrer Eigenschaft als Benutzer von Hängegleitern. Ausländische Piloten, nicht jedoch Flugschulen, können sich als Benutzer von Hängegleitern bis zu einer Vertragsdauer von maximal 120 Tagen pro Kalenderjahr versichern.

Erfolgt die Zahlung der vereinbarten Prämie nach diesem Datum, beginnt der Versicherungsschutz an dem Tag, an welchem die Prämie beim SHV vollständig eingegangen ist.

2 Versicherte Kosten

- a) Anlässlich eines Flugunfalls übernimmt Helvetia die Kosten der Bergung (bzw. des Bergungsversuchs) des Hängegleiters (einschliesslich Zubehör), sofern der Versicherte den Hängegleiter nicht selbst bergen kann und sofern die Bergung von öffentlich- oder privatrechtlichen Diensten durchgeführt wird, welche dafür üblicherweise Rechnung stellen.
- b) Die Kosten werden bis zum Maximalbetrag von CHF 5'000.— pro Unfall übernommen. Nicht versichert sind Verlust und Beschädigung oder Wertverminderung des Materials.

Als Flugunfälle im obigen Sinne gelten Unfälle bei der rechtmässigen Benützung des Hängegleiters, einschliesslich Unfälle

- beim Betrieb des Hängegleiters am Boden;
- bei der Benutzung des Notfallschirms;
- als Folge von Notlandungen.

3 Schadenmeldepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können so ist die versicherte Person verpflichtet, den SHV unverzüglich zu benachrichtigen. Der SHV ist verpflichtet, diese Schadenmeldung unverzüglich an Helvetia weiterzuleiten.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist der SHV ebenfalls sofort zu orientieren. In diesem Fall hat Helvetia das Recht, ihm auf ihre Kosten einen Rechtsverteidiger zu stellen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Schadenmeldepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht von Helvetia diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

4 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Prämienrechnung/dem Versicherungsnachweis aufgeführten Beginndatum, unter Vorbehalt der vorgängig vollständig bezahlten, vereinbarten Prämie. Erfolgt die Zahlung der vereinbarten Prämie nach diesem Datum, beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der nachweislich vollständigen Einzahlung der Prämie. Sie gilt bis zu dem im Versicherungsnachweis genannten Enddatum, maximal jedoch bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres.

5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der ganzen Welt.

6 Gerichtsstand

Helvetia anerkennt als Gerichtsstand das schweizerische Domizil des SHV, des Versicherten oder des des Anspruchsberechtigten sowie den Sitz der Helvetia (St. Gallen).

7 Ergänzende Bestimmungen

Für diesen Vertrag und Streitigkeiten hieraus gilt das schweizerische Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Prämienrechnung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Wenn etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, sind die Gemeinsamen Bestimmungen, Helvetia Privatkundenversicherung Ausgabe September 2021 hinzuzuziehen. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz der versicherten Person Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

8 Sanktionsklausel

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts- Finanz- oder Handelssanktionen der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA und der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.

9 Datenschutz

Helvetia bearbeitet Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.helvetia.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.

10 Vertragspartner

Vertragspartner sind

10.1 Versicherer

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen

(in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Helvetia genannt)

10.2 Versicherungsnehmer

SHV – Schweizerischer Hängegleiter-Verband
Seefeldstrasse 224
8008 Zürich

(in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen SHV genannt)